

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 7 "Ostsiedlung"
des Fleckens Lauenau, Landkreis Springe
im Maßstab 1:1000.

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat des Fleckens Lauenau auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVBl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden: durch die Blumenhäger Straße
im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 18/1
im Süden: durch die Wegeparzelle 44/32
im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 22/4 und 22/3.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 7 (verbindlicher Bauleitplan) im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 4, Gemarkung Lauenau. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 ist allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4. Ein Grundstück soll mindestens 700 qm groß sein.

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau
in seiner Sitzung am 23. August 1963, und
geändert durch Beschluß vom Rat des Fleckens
Lauenau in seiner Sitzung am 11. Dezember 1964.

Der Verwaltungsausschub

gez. Garbe
Bürgermeister

gez. Garbe
Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung
und Auflagen v. 24. Okt. 1964 I VI Nr. 1099 II/63.

Hannover, den 24. Okt. 1964

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Salfeld
Oberregierungsbaurat

Veröffentlicht vom 21. Dez. 1964 bis 25. Jan. 1965 am Bekanntmachungs-
brett im Gemeindebüro.

Lauenau, den 15. Dez. 1964

Der Gemeindedirektor